

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 26

München, den 31. Dezember

2001

Datum	Inhalt	Seite
24.12.2001	Gesetz über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung (IuK-Gesetz – IuKG) 200-3-J	975
24.12.2001	Bayerisches Gesetz zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern (BayStrUBG) 450-5-J	978
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2002) 605-1-F	980
24.12.2001	Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2001/2002 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2002) .. 630-2-12-F	984
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen 2030-1-2-WFK, 2210-1-1-WFK, 2210-8-2-WFK	991
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und anderer Vorschriften des Landesgesundheitsrechts 2122-3-G, 2120-1-G, 2170-8-G	993
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes 2129-1-1-U	999
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes 2220-4-UK	1002
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-1-1-UK, 2230-7-1-UK	1004
24.12.2001	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes 2251-4-S	1006
11.12.2001	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung allgemeine Rechtshilfe und in Zivil- und Handelssachen 319-2-J	1008
18.12.2001	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung 2030-2-22-F	1009
18.12.2001	Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) 2129-2-10-U	1010
18.12.2001	Verordnung zur Anpassung der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung und der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes an den Euro 7101-1-W, 7130-1-W	1030
21.12.2001	Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Bundesentschädigungsgesetz und in Angelegenheiten der Staatsschuldenverwaltung (ZustV-BEG/SSV) 251-6-F	1031

Datum	I n h a l t	Seite
13.12.2001	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz 2242-1-2-WFK	1033
30.11.2001	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung 7900-1-L	1034
1.12.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Milch 7842-6-L	1041
3.12.2001	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Organisation der Technischen Universität München 2210-2-11-WFK	1042
4.12.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung 2129-2-1-1-U	1043
4.12.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens 303-1-3-J	1044
6.12.2001	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten 2030-2-2-I	1045
6.12.2001	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) 2120-8-G	1047
6.12.2001	Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung 2030-2-30-F	1064
10.12.2001	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Oberfinanzdirektion München 2035-44-F	1064
12.12.2001	Verordnung zur Änderung und Anpassung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes und des Art. 10b des Finanzausgleichsgesetzes an den Euro (DVBayKrG-EuroAnpV) 2126-8-1-A	1065
12.12.2001	Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie bei Abwasser (Bayerische IVU-Abwasser-Verordnung) und zur Änderung der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) 753-1-20-U, 753-1-6-U	1066
18.12.2001	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern (DVBayKRG) 2126-12-1-G	1073
18.12.2001	Achte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung 215-2-11-I	1074
18.12.2001	Verordnung über die Vergütung für die Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes und des Transfusionsgesetzes (Transplantationsbeauftragtenvergütungsverordnung - TBV) 212-2-2-A	1075
21.12.2001	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Zulassung von gewerbsmäßigen Betreuern als Betreuungsunternehmen nach § 37 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes 2330-20-I	1076
4.12.2001	Bekanntmachung der Neufassung der Flaggen-Verwaltungsanordnung 1130-1-I	1077
5.12.2001	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Dritten Änderung des Regionalplans der Region Allgäu (16) 230-1-21-U	1080

2220-4-UK

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Vom 24. Dezember 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz – KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026, BayRS 2220-4-UK), geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kirchensteuern können unbeschadet Art. 16 Abs. 2 und Art. 22 Satz 5 einzeln oder nebeneinander erhoben werden

1. in Form von Kirchenumlagen nach dem Maßstab der Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer und Lohnsteuer) als Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer, nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge als Kirchengrundsteuer,
2. in Form von Kirchgeld,
3. in Form von besonderem Kirchgeld von Umlagepflichtigen, deren Ehegatte keiner Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).“

2. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3

Gläubiger der Kirchenumlagen und des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe sind die gemeinschaftlichen Steuerverbände, Gläubiger des Kirchgelds sind die gemeindlichen Steuerverbände.“

3. In Art. 4 Abs. 3 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

4. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „kürzen“ durch das Wort „ermitteln“ ersetzt.

5. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 und Nummer 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „gekürzten“ durch das Wort „ermittelten“ ersetzt.

bb) Nummer 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Feststellung des Anteils ist die für die Ehegatten veranlagte gemeinsame, nach Art. 8 Abs. 2 ermittelte Einkommensteuer im Verhältnis der Einkünfte eines jeden Ehegatten aufzuteilen; § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes findet entsprechende Anwendung.“

- b) In Absatz 2 wird in den Nummern 1 und 2 jeweils das Wort „gekürzten“ durch das Wort „ermittelten“ ersetzt.

6. In Art. 12 Satz 1 wird das Wort „gekürzten“ durch das Wort „ermittelten“ ersetzt.

7. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Vorschriften über den Lohnsteuerabzug und den Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber gelten entsprechend.“

- b) In Absatz 3 wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils das Wort „gekürzten“ durch das Wort „ermittelten“ ersetzt.

8. In Art. 16 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

9. In Art. 18 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „und über die Beschwerde“ gestrichen.

10. In Art. 19 Abs. 2 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

11. Art. 20 erhält folgende Fassung:

„Art. 20

(1) ¹Die gemeindlichen Steuerverbände können für ihre ortskirchlichen Zwecke nach Maßgabe der Bestimmungen der Steuerordnungen der gemeinschaftlichen Steuerverbände Kirchgeld für das Kalenderjahr erheben. ²Die Steuerordnungen der gemeinschaftlichen Steuerverbände bestimmen, wer kirchgeldpflichtig ist und in welcher Höhe das Kirchgeld erhoben wird.

(2) ¹Die Steuerordnungen sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus spätestens zwei Monate vor In-Kraft-Treten zur Genehmigung vorzulegen. ²Für die Änderung der Steuerordnungen gilt diese Bestimmung entsprechend.“

12. Art. 21 und 22 werden aufgehoben; der bisherige Art. 23 wird Art. 21.

13. Es wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„4. Teil

Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe“

14. Es werden folgende neue Art. 22 und 23 eingefügt:

„Art. 22

¹Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach Maßgabe der Steuerordnungen der gemeinschaftlichen Steuerverbände erhoben und von den gemeinschaftlichen Steuerverbänden verwaltet. ²Art. 17 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 1, 2, 3 und 5 gelten entsprechend. ³Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nur von Umlagepflichtigen erhoben, die mit ihrem Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden. ⁴Es wird nicht erhoben, wenn der Ehegatte des Umlagepflichtigen einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. ⁵Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nur insoweit erhoben, als es die Kirchenumlagen nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 übersteigt.

Art. 23

¹Die Steuerordnungen sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus spätestens zwei Monate vor In-Kraft-Treten zur Genehmigung vorzulegen. ²Für die Änderung der Steuerordnungen gilt diese Bestimmung entsprechend.“

15. Die Abschnittsüberschrift vor Art. 24 erhält folgende Fassung:

„5. Teil

Schluss- und Übergangsbestimmungen“

16. Art. 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die gemeinschaftlichen Steuerverbände haben dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium der Finanzen das Aufkommen an Kirchenumlagen, an Kirchgeld und an Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe alljährlich zum 1. April anzuzeigen.“

17. Dem Art. 25 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Einkommensteuererklärungen gelten als Erklärungen im Sinn von Satz 2.“

18. Art. 26 erhält folgende Fassung:

„Art. 26

¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die zum Vollzug dieses

Gesetzes erforderlichen Vorschriften. ²Es trifft darin insbesondere Bestimmungen über

1. den Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft,

2. die örtliche Zuständigkeit bei Umlagepflichtigen mit mehreren Wohnsitzen,

3. die Berechnung der Kircheneinkommensteuer, wenn die Umlagepflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres bestand,

4. die örtliche Zuständigkeit und Berechnung der Kircheneinkommensteuer bei Wechsel des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Umlagepflichtigen,

5. die Änderung des Umlagesatzes,

6. die Berechnung der Kircheneinkommensteuer bei Austritt eines zusammenveranlagten Ehegatten aus der umlageerhebenden Gemeinschaft,

7. die Gesamtschuldnerschaft bei Ehegatten,

8. die Anrechnung von Kirchenlohnsteuer,

9. die Festsetzung von Vorauszahlungen,

10. die Durchführung des Kirchenlohnsteuerabzugs durch den Arbeitgeber,

11. die Aufteilung der pauschalen Kirchenlohnsteuer,

12. die Verwaltung der Kirchenumlagen,

13. die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzämter und die gemeinschaftlichen Steuerverbände,

14. die Überwachung und Ablieferung der von den Arbeitgebern an die Finanzämter abgeführten Kirchenlohnsteuer,

15. die Beitreibung der Umlagerückstände bei Wechsel des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Umlagepflichtigen.“

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 4b, 5, 6, 7, 9 und 17 mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

München, den 24. Dezember 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber